

**TSV Altenburg 1910 e.V.
Im Neckartal 3
72768 Reutlingen**

**Tel. 07121 – 67505
Fax 07121 – 670915**

**e-Mail info@tsv-altenburg.de
Homepage www.tsv-altenburg.de**

**Öffnungszeit der Geschäftsstelle:
Donnerstag 18.00 – 20.00 Uhr**



TSV Altenburg 1910 e.V.

72768 Reutlingen

Vereinssatzung

Fassung 2014

§ 1 Name des Vereins

Der Verein führt den Namen Turn- und Sportverein 1910 Altenburg e.V. und hat seinen Sitz in Reutlingen-Altenburg. Der Verein ist in das gerichtliche Vereinsregister des Amtsgerichts Reutlingen seit dem 09.07.1973, Reg.-Nr. 331 eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, rassistischen und konfessionellen Gesichtspunkten der Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend zu dienen.

Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports und der sportlichen Jugendpflege. Der Vereinszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

Die Vereinsjugend gibt sich eine eigene Ordnung, die der Bestätigung durch den Vorstand bedarf.

Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Etwaige Überschüsse sind zweckbestimmt zur Erfüllung der Vereinsaufgaben zu verwenden. Der Verein ist Mitglied des Deutschen Sportbundes, dessen Satzungen er anerkennt.

Der Verein unterwirft sich den Satzungsbestimmungen und Ordnungen (Rechtsordnung, Spielordnung, Disziplinanordnungen) des WLSB und seiner Verbände, insbesondere hinsichtlich seiner Einzelmitglieder.

§ 3 Geschäftsjahre

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat:
 - a. aktive Mitglieder über 18 Jahre
 - b. jugendliche Mitglieder unter 18 Jahre
 - c. fördernde Mitglieder
 - d. Ehrenmitglieder
2. Mitglieder können alle Personen werden, die sich in geordneten Verhältnissen befinden und über einen guten Leumund verfügen. Über die endgültige Aufnahme entscheidet der Ausschuss.
3. Das neu aufgenommene Mitglied verpflichtet sich durch seine schriftliche Beitrittserklärung, die Satzung des Vereins anzuerkennen und zu achten.
4. Mitglieder, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können von der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben freien oder ermäßigten Zutritt zu allen Vereinsveranstaltungen. Ausnahmen werden durch Ausschussbeschluss von Fall zu Fall bestimmt.

Jedes Mitglied ist verpflichtet den Verein nach besten Kräften zu fördern, die festgesetzten Beiträge zu leisten und die von der Vereinsleitung zur Aufrechterhaltung des Sportbetriebes erlassenen Anordnungen zu respektieren.

Mitglieder, die die Vereinsinteressen schädigen und trotz wiederholter Mahnung nicht davon ablassen, können aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das gleiche gilt, wenn die Vereinsbeiträge nach Fälligkeit trotz Aufforderung nicht innerhalb einer Frist von einem Monat bezahlt werden. Ehrenmitglieder und passive Mitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.

Jedes Mitglied über 18 Jahre besitzt Stimm- und Wahlrecht. Wählbar sind nur Mitglieder über 18 Jahre.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder durch schriftliche Austrittserklärung auf den Schluss des Kalenderjahres mit einer Frist von einem Monat. Der Beitrag ist bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft zu bezahlen. Ein Vereinsmitglied kann durch Beschluss des Ausschusses ausgeschlossen werden (§ 5 Abs.3). Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Das ausgeschlossene Mitglied ist berechtigt, in der nächsten Hauptversammlung Berufung einzulegen, die durch Beschluss endgültig entscheidet. Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an den Verein und seine Einrichtungen.

§ 7 Beiträge der Mitglieder

Jedes Vereinsmitglied bezahlt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Hauptversammlung bestimmt wird. Die Beitragsordnung regelt die Einzelheiten zur Entrichtung der Beiträge an den Verein. Sämtliche Einnahmen des Vereins sind zur Erfüllung des Vereinszweckes (§2) zu verwenden.

§ 8 Leitung und Verwaltung des Vereins

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 2 Personen, darunter der Vorsitzende und der Schatzmeister, jeweils mit Einzelvertretungsbefugnis. Im Innenverhältnis dürfen die Vortandsmitglieder von Ihrer Vertretungsmacht nur Gebrauch machen, wenn der Vorsitzende verhindert ist. Für den Fall, dass ein Vorstandsmitglied vorzeitig ausscheidet, ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied in den Vorstand zu berufen.
2. Dem Gesamtausschuss gehören an: der Vorstand, der Schriftführer, der von der Jugendvollversammlung gewählte Jugendleiter, die von den Abteilungen gewählten Abteilungsleiter und bei eventuell gerader Mitgliederzahl ein Beisitzer.
3. Der Vorstand, Schriftführer und im Bedarfsfalle der Beisitzer werden auf 2 Jahre von der Hauptversammlung gewählt, der Jugendleiter und die Abteilungsleiter für die gleiche Zeit bestätigt.
4. Dem Gesamtausschuss obliegt:
 - Die Beschlussfassung über den Haushaltplan.
 - Die Beschlussfassung über die Ordnungen des Vereins.
 - Die Beschlussfassung über die Gründung und Auflösung von Abteilungen.
 - Die Veranstaltungen des Vereins festzulegen, sowie Sonderkommissionen zur Erledigung bestimmter Angelegenheiten zu bestellen.

- Er entscheidet in allen in der Satzung vorgesehenen Fällen.
 - Die Sitzungen werden geleitet vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von einem der anderen Vorstände.
 - Über die Sitzungen und Beschlüsse wird vom Schriftführer Protokoll geführt, das vom Sitzungsleiter gegenzuzeichnen ist.
5. Die Jugendvollversammlung nimmt ihre Aufgaben gemäß der Jugendordnung wahr.
6. Fällt ein Mitglied des Ausschusses vor einer Hauptversammlung weg, sei es durch Tod, Rücktritt oder dergleichen, so ist der Ausschuss berechtigt, einen Ersatzmann zu wählen, der bis zur nächsten Hauptversammlung an die Stelle des Ausgeschiedenen tritt.

§ 9 Kassenprüfer

Die Hauptversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder auf 2 Jahre zwei Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch dem Gesamtausschuss angehören dürfen.

Die Kassenprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins, sowie die Kassenführung der Abteilungen sachlich und rechnerisch prüfen, diese durch ihre Unterschrift bestätigen und der Hauptversammlung hierüber einen Bericht vorlegen.

Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor dem Vorstand berichten. Die Prüfung muss mindestens einmal am Ende des Geschäftsjahres erfolgen.

§ 10 (weggefallen)

§ 11 Hauptversammlung

Die Hauptversammlung findet ab dem Jahr 2000 alle 2 Jahre statt und muss in den ersten 4 Monaten des jeweiligen Kalenderjahres durchgeführt werden. Sie wird vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von einem der anderen Vorstandsmitglieder, einberufen und geleitet. Die Einladung muss spätestens zwei Wochen vorher über die örtliche Presse (Nordstadtbote) unter Mitteilung der einzelnen Punkte der Tagesordnung erfolgen. Mitglieder außerhalb des Verteilungsbereiches des Nordstadtboten werden schriftlich eingeladen.

1. Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten:
 - a. Bericht des Vorsitzenden und seiner Mitarbeiter über das abgelaufene Geschäftsjahr.
 - b. Entlastung des Vorsitzenden und seiner Mitarbeiter.
 - c. Etwa anfallende Wahlen des Ausschusses und der Kassenprüfer.
 - d. Entscheidung über Beschwerden gegen den Ausschluss eines Mitgliedes.
 - e. Beschlussfassung über den An- und Verkauf von Grundstücken, Geräte usw.
 - f. Satzungsänderungen
 - g. Verschiedenes
2. Anträge zur Hauptversammlung können nur berücksichtigt werden, wenn sie mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden.
3. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
4. Über die Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12

1. Der Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Hauptversammlung mit einer Frist von einer Woche einberufen.
2. Der Vorsitzende muss eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen, wenn dies von mindestens 20 stimmberechtigten Mitgliedern unter Angabe des Grundes verlangt wird.
3. Die außerordentliche Hauptversammlung hat die gleichen Befugnisse, wie die ordentliche Hauptversammlung.

§ 13

Zur Beschlussfassung über folgende Punkte ist die Mehrheit von 3/4 der in der Hauptversammlung erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

1. Änderung der Satzung. Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt geändert, neu eingefügt oder aufgehoben, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.
2. Entscheidung über eingelegte Berufung eines vom Ausschuss ausgeschlossenen Mitglieds.
3. Auflösung bzw. Verschmelzung des Vereins, wenn nicht mindestens sieben Mitglieder sich entschließen, ihn weiterzuführen. In diesem Fall kann der Verein nicht aufgelöst werden. Die Auflösung bzw. Verschmelzung des Vereins kann nur auf einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung eine Beschlussfassung hierüber angekündigt ist. Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nichterschiedenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

§ 14 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Gesamtausschusses gegründet.
2. Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter, dessen Stellvertreter, den Jugendleiter und die Mitarbeiter, denen feste Aufgaben übertragen werden, geleitet (Abteilungsausschuss). Versammlungen des Abteilungsausschusses werden nach Bedarf einberufen.
3. Abteilungsleiter, Stellvertreter, Jugendwart und Mitarbeiter werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Die Einberufung der Versammlung erfolgt im Gemeindeorgan. Die Abteilungen sind berechtigt, im Einvernehmen mit dem Gesamtausschuss Abteilungsbeiträge zu erheben. Die Abteilungen bestellen für ihre Kasse zwei Prüfer.

§ 15 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Reutlingen, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports, insbesondere im Stadtteil Altenburg, zu verwenden hat.

§ 16

Diese Satzung wurde am 11.04.2014 beschlossen. Sie tritt anstelle der bisherigen Fassung von 2002.

April 2014